D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 01	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 01.12.2021	201	2021

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
				Beschlussvorschlag		
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	ange-nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☐ Kreisausschuss		☐	☐			
☒ Kreistag	15.12.2021	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☒ ja ☐ nein ☐ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):									Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.
Gefertigt: 10.11		Beteiligt: 10.1						Landrat gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:

Berufung eines Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beruft nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Sozialgesetzbuches VIII - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) Frau Sandra Ariane Schüler als Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss.

2. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und Besetzung des Ausschusses nach § 73 i.V.m. § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss fest.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 201	 Jahr 2021

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Stimmberechtigte Mitglieder

Der Kreistag hat nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Sozialgesetzbuches VIII - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss zu berufen. Beim Landkreis Helmstedt hat es sich in der Vergangenheit bewährt, fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss zu berufen.

Diese setzen sich zusammen aus:

1. drei Fünfteln des Anteils der Stimmen der Mitglieder des Kreistages oder von ihr gewählten Frauen und Männern, die in der Jugendhilfe erfahren sind und
2. zwei Fünfteln des Anteils der Frauen oder Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden.

Mitglieder mit beratender Stimme

Die beratenden Mitglieder werden in § 3 Nr. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Helmstedt (ohne Leitung Jugendamt, Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises und Kreisjugendpfleger) wie folgt festgelegt:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche auf Vorschlag der zuständigen Kirchenbehörde,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche auf Vorschlag der zuständigen Kirchenbehörde,
3. eine Lehrkraft, die von der Unteren Schulbehörde benannt wird,
4. ein(e) Elternvertreter(in) oder Erzieher(in) aus einer Kindertagesstätte auf Vorschlag der Träger der entsprechenden Einrichtungen,
5. **eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag der Kreistagsfraktionen,**
6. eine Person, die aus dem Arbeitskreis nach § 78 SGB VIII, Kindertagesbetreuung, entsandt wird.

Als Vertretung der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher war bisher noch kein Vorschlag eingegangen. Als Mitglied im Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme soll für diese Position **Frau Sandra Ariane Schüler aus Helmstedt** berufen werden.